

Antwortformular **Mitte AR**

Gesetz über Gemeindefusionen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (bGS Nummern)

Neu: ????.???

Geändert: –

Aufgehoben: –

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
I.	
Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,	
gestützt auf Art. 101bis der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh. vom 30. April 1995,	
beschliesst:	
I. Allgemeines ^(1.)	
Art. 1 Begriff der Fusion ¹ Eine Fusion im Sinne dieses Gesetzes ist der Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden zu einer einzigen Gemeinde.	In diesem Artikel muss u.E. zwingend die Zielsetzung dieses Gesetzes umschrieben werden.
Art. 2 Art der Fusion ¹ Die Fusion kann vollzogen werden, indem: a) eine oder mehrere Gemeinden von einer anderen Gemeinde aufgenommen werden (Absorptionsfusion); b) sich zwei oder mehrere Gemeinden zu einer neuen Gemeinde zusammenschliessen (Kombinationsfusion).	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
II. Verfahren (2.)	
Art. 3 Einleitung ¹ Das Fusionsverfahren kann durch Beschluss des Gemeinderates, durch Beschluss des Gemeindeparlamentes oder durch Annahme einer Volksinitiative in Form der allgemeinen Anregung eingeleitet werden. ² Wird ein Fusionsverfahren eingeleitet, ist der Gemeinderat verpflichtet, die Möglichkeiten für eine Fusion zu prüfen und einen Bericht über das Ergebnis und das weitere Vorgehen zu veröffentlichen. ³ Der Abschluss von Projektverträgen richtet sich nach dem kommunalen Recht.	
Art. 4 Fusionsbeschluss ¹ Gemeinden, die sich zusammenschliessen wollen, schliessen einen Fusionsvertrag. ² Der Fusionsvertrag untersteht dem obligatorischen Referendum. Das Referendum ist in allen beteiligten Gemeinden gleichzeitig durchzuführen. ³ Die Fusion gilt als beschlossen, wenn die Stimmberechtigten jeder beteiligten Gemeinde den Fusionsvertrag annehmen.	Anmerkung zu Abs. 1 Muss hierzu eine Vorgabe gemacht, ob und wann die Bevölkerung involviert werden muss?
Art. 5 Fusionsvertrag ¹ Der Fusionsvertrag enthält die notwendigen Bestimmungen für den Vollzug der Fusion. Er regelt insbesondere:	Ergänzung zu Abs. 1 e) Wappen f) Steuerfuss bzw. Finanzplan Angaben zu e) und f) der neuen Gemeinde müssen u.E. im Vertrag enthalten sein.

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>a) Art und Zeitpunkt der Fusion;</p> <p>b) den Namen der künftigen Gemeinde und die Grundzüge ihrer Organisation;</p> <p>c) den Übergang von Personal, Vermögen und Rechtsverhältnissen;</p> <p>d) die für die Übergangszeit geltende Ordnung.</p> <p>² Im Fusionsvertrag kann die laufende Amtsdauer bis zum Inkrafttreten der Fusion, höchstens aber um ein Jahr verlängert werden.</p> <p>³ Der Fusionsvertrag kann den bisherigen Gemeinden für die erstmalige Wahl des neuen Gemeinderates eine Mindestvertretung garantieren.</p> <p>⁴ Der Fusionsvertrag ist dem zuständigen Departement zur Vorprüfung zu unterbreiten. Die Stimmberechtigten sind mit Bericht und Antrag zum Fusionsvertrag über das Ergebnis zu orientieren.</p>	
<p>Art. 6 Kantonale Genehmigung</p> <p>¹ Der Fusionsbeschluss bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p> <p>² Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Fusionsbeschluss gültig zustande gekommen ist und der Fusionsvertrag mit dem übergeordneten Recht vereinbar ist.</p> <p>³ Mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung wird die Fusion vollziehbar.</p>	<p>Anmerkung zu Abs. 1 Haben die Gemeinden Anrecht auf eine vorgängige Prüfung (d.h. vor der Volksabstimmung) des Fusionsvertrags durch die Regierung?</p>
<p>Art. 7 Administrative Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton und seine selbständigen Anstalten und Betriebe unterstützen Fusionsvorhaben im Rahmen der ordentlichen Zuständigkeiten mit fachlicher Hilfe.</p> <p>² Der Regierungsrat kann eine projektbegleitende Verfahrensunterstützung bewilligen.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
III. Rechtswirkungen (3.)	
<p>Art. 8 Rechtsnachfolge</p> <p>¹ Bei einer Kombinationsfusion tritt die neue Gemeinde in die Rechtsverhältnisse der bisherigen Gemeinden ein.</p> <p>² Bei einer Absorptionsfusion tritt die aufnehmende Gemeinde in die Rechtsverhältnisse aller aufgenommenen Gemeinden ein.</p> <p>³ Aktiven und Passiven einschliesslich Grundstücke, beschränkte dingliche Rechte sowie vor- und angemerkte Rechtsverhältnisse gehen im Zeitpunkt der Fusion auf die Rechtsnachfolgerin über.</p>	
<p>Art. 9 Weitergeltung des bisherigen Gemeinderechts</p> <p>¹ Reglemente und Vereinbarungen bleiben nach der Fusion mit räumlicher Geltung für die bisherigen Gemeindegebiete anwendbar. Der Fusionsvertrag kann abweichende Regelungen vorsehen.</p> <p>² Das Gemeinderecht ist innert drei Jahren ab dem Eintritt der Fusion zu vereinheitlichen. Der Regierungsrat kann die Frist in begründeten Fällen verlängern.</p>	
<p>Art. 10 Rechtsetzung der Rechtsnachfolgerin</p> <p>¹ Die Stimmberechtigten der beteiligten Gemeinden sind mit rechtskräftiger Genehmigung des Fusionsbeschlusses zur Rechtsetzung für die Rechtsnachfolgerin befugt.</p>	
<p>Art. 11 Mitgliedschaft im Zweckverband</p> <p>¹ Ist nur ein Teil der fusionierenden Gemeinden an einem Zweckverband beteiligt, ist die künftige Mitgliedschaft vor dem Fusionsbeschluss zu klären.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Kommt mit dem Zweckverband keine Einigung zustande, entscheidet der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 12 Bürgerrecht</p> <p>¹ Mit der Fusion tritt das Bürgerrecht der Rechtsnachfolgerin an die Stelle des Bürgerrechts der aufgehobenen Gemeinde.</p> <p>² Der Name der aufgehobenen Gemeinde wird dem neuen Bürgerrecht in Klammern angefügt.</p>	
<p>Art. 13 Amtliche Dokumente</p> <p>¹ Soweit die Fusion zwingend Änderungen amtlicher Dokumente und des Grundbuchs erfordert, sind sie unentgeltlich vorzunehmen.</p>	
<p>IV. Finanzielle Förderung (4.)</p>	
<p>Art. 14 Grundsatz</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt zweckmässige Fusionen mit finanziellen Beiträgen.</p> <p>² Zweckmässigkeit gilt als gegeben, wenn mit einer Verbesserung von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Wirksamkeit in der kommunalen Aufgabenerfüllung zu rechnen ist und übergeordnete kantonale und kommunale Interessen gewahrt bleiben.</p> <p>³ Über die Gewährung von finanziellen Beiträgen entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>Änderungsantrag</p> <p>³ Für die Gewährung von finanziellen Beiträgen gelten die gesetzlichen Finanzkompetenzen</p>
<p>Art. 15 Vorabklärungen</p> <p>¹ Vorabklärungen umfassen alle Fusionsbemühungen bis zum Abschluss eines Projektvertrages.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Der Kanton unterstützt Vorabklärungen auf Antrag des Gemeinderates mit einem Pauschalbeitrag von 25'000 Franken. Mit dem Antrag ist der Zweck der Vorabklärungen darzulegen.</p> <p>³ Einer Gemeinde kann erneut ein Beitrag für Vorabklärungen zugesprochen werden, wenn sich der Zweck der bisherigen Vorabklärungen erschöpft hat.</p>	
<p>Art. 16 Projektkosten</p> <p>¹ Der Kanton leistet bei Zustandekommen eines Projektvertrages einen pauschalen Beitrag von 100'000 Franken an die Projektkosten der beteiligten Gemeinden.</p> <p>² Sind mehr als zwei Gemeinden am Projekt beteiligt, erhöht sich der Beitrag auf 150'000 Franken.</p> <p>³ Der Beitrag wird gewährt, sofern das Projekt nicht offensichtlich unzweckmässig erscheint.</p> <p>⁴ Eine Auszahlung erfolgt erst, wenn der Projektvertrag von den zuständigen Organen aller beteiligten Gemeinden genehmigt worden ist.</p>	<p>Anmerkung zum Pauschalbeitrag: Wenn z.B. sechs Gemeinden im Vorderland fusionieren würden, wäre ein Betrag von CHF 150'000.00 wirklich ausreichend? Müsste allenfalls der Pauschalbetrag dann je zusätzlicher Gemeinde um CHF 50'000.00 erhöht werden?</p>
<p>Art. 17 Pro-Kopf-Beitrag</p> <p>¹ Der Kanton unterstützt den Vollzug der Fusion mit einem Beitrag pro Einwohner.</p> <p>² Der Beitrag wird für jede beteiligte Gemeinde berechnet. Die Gemeinde mit der grössten Einwohnerzahl wird nicht berücksichtigt.</p> <p>³ Nach Höhe der Einwohnerzahl beträgt der Beitrag pro Einwohner:</p>	<p>Anmerkung zu Abs. 3 u.E. ist diese Abstufung nicht sinnvoll. Es müsste eine stufenlosen Berechnung erfolgen.</p>

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>a) Gemeinde bis 1'200 Einwohner 1'800 Franken</p> <p>b) Gemeinde mit 1'201 bis 1'600 Einwohnern 900 Franken</p> <p>c) Gemeinde mit 1'600 bis 2'500 Einwohnern 450 Franken</p> <p>⁴ Massgebend ist die mittlere Einwohnerzahl in den drei Jahren vor dem Fusionsbeschluss.</p>	
<p>Art. 18 Zusatzbeitrag</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann den Vollzug der Fusion mit einem Zusatzbeitrag von höchstens 2'000'000 Franken unterstützen.</p> <p>² Er berücksichtigt dabei die Verhältnisse der beteiligten Gemeinden, insbesondere Steuerkraft, Steuerfuss und Höhe der Nettoverschuldung.</p> <p>³ Sind mehr als zwei Gemeinden an der Fusion beteiligt, kann der Zusatzbeitrag auf höchstens 3'000'000 Franken erhöht werden.</p>	<p>Änderungsantrag Art. 18</p> <p>Titel Steuerfussausgleich</p> <p>Der Kanton leistet einen Steuerfussausgleich. Dieser gleicht die Differenzen in den Steuereinnahmen zwischen den höheren und den tiefsten Steuerfuss der fusionierenden Gemeinden während fünf Jahren aus</p> <p>Falls der Art. 18 wie im Entwurf vorgesehen bleibt, ist folgendes zu beachten: Es sollen auch die gesetzlichen Finanzkompetenzen gelten.</p>
<p>Art. 19 Auszahlung</p> <p>¹ Die Beiträge nach Art. 17 und 18 werden erst nach der Fusion ausbezahlt.</p>	

Vernehmlassungsentwurf Regierungsrat, 4. November 2025	Vernehmlassungsantworten
<p>² Der Regierungsrat kann eine gestaffelte Auszahlung in Teilbeträgen über einen Zeitraum von höchstens vier Jahren vorsehen.</p> <p>³ Die Auszahlung erfolgt jeweils auf Ende eines Kalenderjahres.</p>	<p>Änderungsantrag ² Der Regierungsrat kann eine gestaffelte Auszahlung in Teilbeträgen über einen Zeitraum von höchstens <u>fünf</u> Jahren vorsehen.</p> <p>Änderungsantrag ³ Die Auszahlung erfolgt jeweils spätestens auf Ende eines Kalenderjahres.</p>
<p>Art. 20 Finanzierung</p> <p>¹ Der Kanton kann zur Finanzierung der Beiträge zweckgebundene Reserven bilden.</p>	<p>Änderungsantrag (zusätzliche Absätze)</p> <p>² Nationalbankerlöse, welche die einfache Ausschüttung übersteigen, sind dieser Reserve zuzuweisen</p> <p>³ Die zweckgebundene Reserve darf einen Minussaldo ausweisen.</p>
<p>II.</p>	
<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
<p>III.</p>	
<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	
<p>IV.</p> <p>Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.</p>	